

„fringe benefits“ im Überblick

Wenn Arbeitgeber ihren Mitarbeitern etwas Gutes tun wollen, sei es um deren Leistungen zu belohnen oder betriebliche Verbesserungsvorschläge zu honorieren, stellt sich immer die Frage, wie und in welcher Höhe. Bargeld löst meist nur geringe Begeisterung aus, denn beim Arbeitnehmer kommt nur der halbe Betrag im Netto an. Für den Arbeitgeber verdoppeln sich die Aufwendungen aufgrund der Lohnnebenkosten. Die Gewährung betrieblicher Sozialleistungen (sogenannte „fringe benefits“) stellt hier eine attraktive Variante dar. Im folgenden Beitrag wird ein Überblick der in der betrieblichen Praxis verbreiteten steuerfreien Vergütungsbestandteile gegeben.

Abgrenzung der steuerfreien Zuwendungen

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Einnahmen des Arbeitnehmers im Rahmen des Dienstverhältnisses dem Lohnsteuerabzug. Hinsichtlich der Ausnahmen sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Zur ersten Fallgruppe gehören Einnahmen, die gesetzlich von der Besteuerung ausgenommen sind. Diese Steuerbefreiungen finden sich im Wesentlichen in § 3 EStG. Hierzu gehören z.B. die steuerfreie Vergütung von Reisekosten, Mehraufwendungen aus Anlass einer doppelten Haushaltsführung sowie Umzugskosten (§ 3 Nr. 16 EStG).

Zur zweiten Fallgruppe zählen die sogenannten nicht steuerbaren Zuwendungen. Dies sind Leistungen des Arbeitgebers, die keinen Entlohnungscharakter haben und daher nicht als Arbeitslohn gelten. Diese nicht steuerbaren Zuwendungen teilen sich in vier Bereiche. Zum einen handelt es sich um Leistungen des Arbeitgebers, die er im ganz überwiegend betrieblichen Interesse erbringt, z.B. Betriebsveranstaltungen, zum anderen sind es Leistungen in Form von Aufmerksamkeiten, also Sachgeschenke aus Anlass eines persönlichen Ereignisses auf Seiten der Arbeitnehmer bis zu einem Wert von 60 Euro je Anlass, Schadensersatzleistungen, bei denen es an einer Bereicherung auf Seiten des Arbeitnehmers fehlt, sowie steuerfreie Auslagenersatz bzw. durchlaufende Gelder.

Annehmlichkeiten

Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt überlässt, sind ohne Obergrenze steuerfrei.

Arbeitgeberdarlehen

Das zinslose oder zinsvergünstigte Darlehen ist bei einer Darlehenshöhe bis zu 2.600 Euro steuerfrei. Oberhalb dieser Grenze ist gemäß BMF-Schreiben vom 19.5.2015 der Referenzzinssatz der Deutschen Bundesbank zur Ermittlung des geldwerten Vorteils anzusetzen. Bis zu einer Zinsersparnis in Höhe von 44 Euro monatlich entsteht kein zu versteuernder geldwerter Vorteil.

Aufmerksamkeiten

Sachzuwendungen können Arbeitnehmer oder deren Angehörige aus besonderem personenbezogenen Anlass (z.B. Geburtstag, Hochzeit, bestan-

dene Prüfung, Jubiläum und so weiter) bis zu einem Betrag von 60 Euro je Anlass erhalten.

Auslagenersatz

Auslagenersatz sind vom Arbeitgeber ersetzte Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer für Rechnung des Arbeitgebers entstanden sind. Der Auslagenersatz ist steuerfrei (§ 3 Nr. 50 EStG), wenn die Ausgaben vom Arbeitgeber veranlasst oder gebilligt worden sind und kein eigenes Interesse des Arbeitnehmers an den Ausgaben besteht. Der Arbeitgeber ist, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, gem. §§ 670, 675 BGB zum Ersatz derjenigen Aufwendungen verpflichtet, die der Arbeitnehmer bei Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten gemacht hat und den Umständen nach für erforderlich halten durfte (z.B. Reisespesen, Auslagen zur Beschaffung von Werkzeugen; dagegen nicht persönliche Aufwendungen des Arbeitnehmers wie Beköstigung, Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb). Der steuerfreie Auslagenersatz umfasst z.B.: Gebühren für geschäftliche Telefongespräche, Garagengeld für die betrieblich notwendige Unterbringung des Dienstwagens, Bewirtungskosten für Geschäftsfreunde sowie die Bahncard. Der pauschale Auslagenersatz kann ausnahmsweise steuerfrei sein, wenn die tatsächlich entstandenen Auslagen typischerweise regelmäßig anfallen und über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten nachgewiesen werden (Beispiel: beruflich angefallene Telefonkosten über eine private Telekommunikationseinrichtung).

Berufskleidung

Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von typischer Berufskleidung an Arbeitnehmer ist in Form von Arbeitsschutzkleidung bzw. Uniformen möglich, die private Nutzung muss so gut wie ausgeschlossen sein.

Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, Grillfeste, Jubiläumsfeiern) stellen bis zu 110 Euro je Arbeitnehmer und Veranstaltung keinen Arbeitslohn dar.

Es ist darauf zu achten, dass die Veranstaltungen allen Betriebsangehörigen oder jedenfalls den Angehörigen einer Organisationseinheit (Abteilung, Bereich, Standort, Werk, Niederlassung etc.) offen stehen. Die Anzahl der tatsächlich teilnehmenden Mitarbeiter ist aufzuzeichnen. Diese ist mit dem Betrag von 110 Euro zu multiplizieren. Der Wert ist

ein Freibetrag für sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Betriebsveranstaltung. Der übersteigende Teilbetrag ist als geldwerter Vorteil zu behandeln.

Fehlgeldentschädigung

Mankogelder können Mitarbeiter im Kassen- oder Zählendienst erhalten. Dies kann monatlich pauschal (ohne Nachweis) in Höhe von 16 Euro erfolgen. Tatsächlich entstandene Fehlbeträge können unbegrenzt gewährt werden.

Fort- bzw. Weiterbildungskosten

Die Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen erfordert, dass das betriebliche Interesse des Arbeitgebers überwiegt. Im Falle von Sprachkursen ist sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer Sprachkenntnisse erlangt, die sein vorgesehene Aufgabengebiet verlangt. Werden im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen private Reisen durchgeführt, so sind die betrieblichen (steuerfreien) und privaten (steuerpflichtigen) Anteile angemessen aufzuteilen.

Kindergartenzuschuss

Die Kinder von Arbeitnehmern können in betriebseigenen Kindergärten betreut werden. Der Arbeitgeber kann auch die Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen bezuschussen. Der Arbeitnehmer hat sodann dem Arbeitgeber einen Nachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten im Original einzureichen und erhält diesen mit einem Erstattungsvermerk zurück.

Personalrabatte

Arbeitnehmer können Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber selbst herstellt oder vertreibt (und nicht nur vermittelt) vergünstigt bis zu 1.080 Euro jährlich erwerben. Es ist der Bruttoverkaufspreis (unverbindliche Preisempfehlung, Listenpreis etc.) abzüglich eines vierprozentigen Abschlags zugrunde zu legen. Alternativ kann als Vergleichspreis ein seriöses Onlineangebot herangezogen werden, dann entfällt der Preisabschlag von vier Prozent.

Private Nutzung betrieblicher Telekommunikation

Die private Nutzung von betrieblichen Computern oder Telekommunikationseinrichtungen, Mobiltelefonen sowie Computern in der Wohnung des Arbeitnehmers kann uneingeschränkt gewährt werden. Das gilt auch für die Verbindungsentgelte.

Art des steuerfreien Bezuges	Steuerfrei bis zum Höchstbetrag von
Aktienüberlassung, verbilligt/kostenlos	360 Euro** pro Jahr
Arbeitgeberdarlehen, zinslose Gewährung	2.600 Euro*
Aufmerksamkeiten: Gelegenheitsgeschenke	60 Euro* je Anlass
Auslagenersatz sowie durchlaufende Gelder	ohne Begrenzung

Beihilfe für Notfälle wie Krankheit, Unfall, Todesfall	600 Euro** pro Jahr
Berufskleidung, typische (Schutzkleidung, Uniform), auch als Barablösung bei gesetzlicher Vorschrift	ohne Begrenzung
Betriebsveranstaltung, übliche	110 Euro** zwei pro Jahr
Fahrtkostenzuschuss öffentlicher Verkehrsmittel („Bahncard“) in Verbindung mit Reisekostenerstattung (Erstattung > Kaufpreis!)	ohne Begrenzung
Fehlgeldentschädigung (Kasse) – Mankogeld	16 Euro** pro Monat
Fort- bzw. Weiterbildungskosten, sofern betrieblich veranlasst	ohne Begrenzung
Gesundheitsförderung – Maßnahmen und Zuschüsse	500 Euro** pro Jahr
Home Use Programme – Privatnutzung durch Volumenlizenzvereinbarung	ohne Begrenzung
Kindergartenzuschuss	ohne Begrenzung
Personalrabatte	1.080 Euro pro Jahr **
Private Nutzung betrieblicher Telekommunikation	ohne Begrenzung
* Freigrenze: Bei Überschreiten entfällt die Steuerfreiheit vollständig. ** Freibetrag: Bei Überschreiten entsteht Steuerpflicht in Höhe des gewährten Mehrbetrages.	

Sachbezüge und Warengutscheine

Gutscheine über Waren bzw. Dienstleistungen (Warengutscheine) stellen Sachbezüge dar. Sie sind mit dem üblichen Verkaufspreis (Bruttowert) abzüglich eines pauschalen Preisnachlasses von vier Prozent anzusetzen und können sogar außer Ansatz bleiben, wenn sie monatlich insgesamt 44 Euro (Freigrenze) nicht übersteigen. Als Gutscheine sehr beliebt sind Tank- und Einkaufsgutscheine. Daneben kommen überlassene Job-Tickets sowie Gutscheine für Sportaktivitäten, wie z.B. Fitnessstudios, in Betracht. Barzahlungen können unschädlich erfolgen, sofern die Zweckbindung nachvollziehbar vorgenommen wurde. Gleichfalls kann ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter monatlich einen steuerfreien Stromzuschuss auf dessen Kundenkonto in Höhe des tatsächlichen Verbrauchspreises und maximal bis zur Freigrenze gewähren. Übersteigen die gewährten Sachzuwendungen die Freigrenze, so ist der vollständige Wert monatlich als geldwerter Vorteil zu behandeln.

Geldwerter Vorteil im Überblick

Für die Besteuerung unentgeltlicher Sachbezüge ist deren Geldwert maßgebend. Dieser **geldwerte Vorteil** besteht bei unentgeltlicher Zuwendung im Preis und bei verbilligter Zuwendung in der Ersparnis (= Unterschiedsbetrag zwischen dem geldwerten Vorteil des Sachbezugs und dem tatsächlichen Entgelt). Der Wert des Sachbezugs (= geldwerter Vorteil) ist gem. § 8 EStG zu ermitteln. Nach Abzug der Zahlungen des Arbeitnehmers ergibt sich der zu versteuernde Wert für den Sachbezug (Arbeitslohn).

Die Ermittlung des geldwerten Vorteils wird nach dem folgenden Schema durchgeführt:

Übersicht Bewertungsmaßstäbe				
Varianten	Einzelbewertung	Bewertung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen	Sachbezugswerte	Rabattregelung
Rechtsgrundlage	§ 8 Abs. 2 S. 1 EStG	§ 8 Abs. 2 S. 2–5 EStG	§ 8 Abs. 2 S. 6 EStG	§ 8 Abs. 3 EStG
bei unentgeltlicher Überlassung	üblicher Endpreis am Abgabeort ./ 4 %, wenn die Freigrenze von 44 Euro pro Monat überschritten wird.	1. Ein-Prozent-Methode zzgl. 0,03 % × Entf.-km pro Monat oder 2. Einzelnachweis der entstandenen Kosten und Fahrtenbuch	amtlicher Sachbezugswert laut Sozialversicherungs-Entgeltverordnung (SvEV) 3. Mahlzeiten 4. Unterkunft 5. Verpflegung	allgemeiner Angebotspreis des Arbeitgebers für Letztverbraucher ./ 4 % ./ 1.080 Euro „Rabattfreibetrag“
bei verbilligter Überlassung	Wert, der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelt wird, abzüglich Kostenbeteiligung (= Zuzahlung des Arbeitnehmers) = geldwerter Vorteil			

Trinkgelder

Trinkgeldzahlungen, die ein Arbeitnehmer anlässlich einer Arbeitsleistung von Dritten (Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern) erhält, sind in unbegrenzter Höhe steuerfrei, sofern sie auf freiwilliger Basis erfolgen.

Reisekosten

Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Reisekosten, können diese bis zur Höhe der abzugsfähigen Werbungskosten des Arbeitnehmers steuerfrei gezahlt werden. Dies sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten sowie Reisenebenkosten. Fahrt- und Übernachtungskosten können wahlweise pauschal oder nach Beleg erstattet werden. Verpflegungsmehraufwendungen sind nur pauschal erstattungsfähig. Bei Nebenkosten gilt das grundsätzlich für die nachgewiesene (Beleg) oder glaubhaft gemachte (Eigenbeleg, Nachvollzug) Höhe.

Werkzeuggeld

Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer für die betriebliche Nutzung dessen eigener Werkzeuge entschädigen, sofern die Entschädigung nicht die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers überschreitet.

Zukunftssicherungsleistungen (hier: betriebliche Altersvorsorge)

Der Arbeitnehmer hat seit 2002 durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) einen Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, Teile seines Lohnes vom Arbeitgeber steuerfrei in eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds einzahlen zu lassen (Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung). Der Rechtsanspruch bezieht sich auf vier Prozent der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Art des steuerfreien Bezuges	Steuerfrei bis zum Höchstbetrag von
Sachbezüge, monatlich	44 Euro*
Trinkgelder	ohne Begrenzung
Übernachungskosten bei einer dienstlichen Auswärtstätigkeit	20 Euro** pauschal
Umzugskostenerstattung: Ledige/Verheiratete/je weitere Person	730/1.460/322 Euro** (Stand: 03.15)
Verpflegungsmehraufwand: mehr als 8 Stunden/24 Stunden	12/24 Euro**
Vorsorgeuntersuchung durch AG, sofern überwiegend betrieblich veranlasst	ohne Begrenzung
Werkzeuggeld, monatlich	tatsächliche Kosten
Zukunftssicherungsleistungen (bAV)	vier Prozent BBG-RV + 1.800 Euro**
* Freigrenze: Bei Überschreiten entfällt die Steuerfreiheit vollständig. ** Freibetrag: Bei Überschreiten entsteht Steuerpflicht in Höhe des gewährten Mehrbetrages.	

Weitere steuerfreie Zuwendungen

Arbeitsessen

Speisen, die der Arbeitgeber anlässlich und während eines **außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes** seinen Arbeitnehmern kostenlos im Betrieb gewährt, sind steuerfreie Aufmerksamkeiten, falls ihr Wert pro Arbeitnehmer und Arbeitseinsatz 60 Euro nicht überschreitet (R 19.6 Abs. 2 LStR).

Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter, Musiker und im Pflegedienst

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten, die im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen oder mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung ausgeübt werden. Die Einnahmen aus einer begünstigten Nebentätigkeit sind bis zu einem Betrag von 2.400 Euro pro Jahr von der Besteuerung freigestellt.

Ehrenamtsfreibetrag

Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich sind bis zu 720 Euro jährlich als Aufwandspauschale steuerfrei gestellt, wenn die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. einer Einrichtung i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfolgt.

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzulagen (SFN)

Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind gem. § 3b EStG steuerfrei. Die Steuerfreiheit für diese Zuschläge ist begrenzt:

- für Nachtarbeit bis zu 25 Prozent
- für Sonntagsarbeit bis zu 50 Prozent
- für Feiertagsarbeit bis zu 125 Prozent sowie
- für Arbeit am 1. Mai sowie an den Weihnachtstagen bis zu 150 Prozent



des Grundlohns von maximal 50 Euro pro Stunde (Einzelheiten vgl. Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge). Hinweis: Für die SV-Beitragsfreiheit ist der Grundlohn auf 25 Euro begrenzt.

SV-Freiheit von Zuwendungen

AG-Leistungen basieren meist auf den folgenden Rechtsansprüchen:

- arbeitsrechtliche Bestimmungen (Schutz der AN)
- Tarifrecht (Sozialleistungen)
- Gewohnheitsrecht (betriebliche Übung!)
- Mitbestimmungsrecht (Betriebsrat) sowie
- Sozialrecht (Grundabsicherung, z.B. Entgeltfortzahlung, Urlaub)

Diese Leistungen sind daher grundsätzlich beitragspflichtig zur gesetzlichen Sozialversicherung. Hingegen sind betriebliche Sozialleistungen als freiwillige Arbeitgeberleistungen beitragsfrei.

Betriebsausgabenabzug von Sachzuwendungen (begünstigte Zuwendungen)

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Geschenke an Geschäftsfreunde

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen

voller Betriebsausgabenabzug

nur bis 35 Euro voller Betriebsausgabenabzug

voller Betriebsausgabenabzug

zusätzlich zum Lohn

zusätzlich zum Umsatz

**Pauschalierung § 37b EStG mit 30 % + SolZ + KiSt
Besteuerung beim Empfänger abgegolten**

Die Belastung mit Lohnsteuern und Sozialabgaben für den Arbeitnehmer sowie der Aufwand für gesetzliche Sozialabgaben lassen sich für den Arbeitgeber durch steuerfreie AG-Leistungen erheblich reduzieren. Die gewährte AG-Leistung kommt in voller Höhe dem Mitarbeiter zugute und der Betrieb kann mitunter noch die Vorsteuer (19 Prozent) geltend machen. ◀

Autor

**MBA Dipl.-Ing.
Raschid Bouabba**

Geschäftsführer der MCGB GmbH
Unternehmensberatung
www.mcgb.de

